

Beschäftigte in der professionellen Langzeitpflege bekommen bis zu 1500 Euro

Corona-Prämie für die Pflege – ein teures Versprechen

Die Diskussion darüber schlug Wellen und schnell wurde klar, dass der Großmut des Bundes doch Grenzen haben würde. Mit dem sperrig betitelten „Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ hat sie der Bundestag nun am 14. Mai beschlossen: die Corona-Prämie von bis zu 1500 abgabenfreien Euro für Beschäftigte in der professionellen Langzeitpflege.

So große Erwartungen wurden anfangs geschürt, dass nun zu befürchten steht, dass das Ergebnis, wenn überhaupt, nur noch schmal lächelnd zur Kenntnis genommen wird oder sogar Unmut auslöst. Das größte Manko nämlich ist: Von den bis zu 1500 Euro für die Pflegekräfte übernimmt der Bund nur 1000. Den Rest sollen die Länder beisteuern – es ist unklar, ob sie dazu flächendeckend bereit sein werden – oder die Arbeitgeber.

Versicherte dürfen nicht belastet werden

Doch hier liegt der Pferdefuß: Der neue § 150 a SGB XI untersagt in seinem Absatz 7 nicht nur eine Erstattung über § 150 Abs. 2 SGB XI durch die Pflegekassen, sondern eben auch eine Belastung der Versicherten mit den Kosten. Reichlich verklausuliert formuliert, bedeutet das nichts anderes, als dass die Arbeitgeberkosten nicht über die Pflegevergütungen refinanziert

werden dürfen. Ist durch die massiv zu kritisierenden BSG-Entscheidungen vom 26. September 2019 (Az.: B 3 P 1/18 R u. a.) plötzlich der Wagnisschlag wieder umstritten, dessen Berechtigung sich aktuell mehr als je zeigt, fragt sich nun, aus welchen Überschüssen die ohnehin gerade massiv beanspruchten Einrichtungsträger 500 Euro Prämie je Pflegekraft refinanzieren sollen, wenn auch sozialabgabenfrei. Dasselbe Problem stellt sich für die Corona-Prämien zugunsten der anderen Berufsgruppen.

Voraussetzungen für die Auszahlung der Prämie

Die bis zu 1000 Euro vom Bund für Kräfte in der direkten Pflege können zugelassene Pflegedienste und -heime aber auch ohne Aufstockung weiterreichen. Und es gibt auch weitere gute Nachrichten: Kräfte mit mindestens 25 Prozent Arbeitszeitanteil in der direkten Pflege oder Betreuung erhalten bis zu 667 Euro, pauschal erhalten Pflege-Azubis 600 und BuFDIs 100 Euro, und alle übrigen Beschäftigten bis zu 334 Euro, also auch Hausmeister und Verwaltungskräfte. Die Höhe hängt vom Beschäftigungsumfang in dem maßgeblichen Bemessungszeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 ab. In diesem Zeitraum muss eine persönliche Beschäftigungsdauer von wenigstens drei Monaten erreicht werden. Dabei spielt es keine Rolle, wenn hierfür aufeinanderfolgende Tätigkeiten in verschiedenen Einrichtungen, auch bei verschiedenen Arbeitgebern, addiert werden müssen. Auch Unterbrechungen sind regelmäßig unschädlich, unab-

hängig von ihrem Grund, wenn sie nicht mehr als 14 Kalendertage betragen. Zusätzlich sind 14-tätige Unterbrechungen aus bestimmten Gründen zulässig: wegen einer CoViD-19-Erkrankung, Quarantänemaßnahmen, aufgrund eines Arbeitsunfalls oder Erholungsurlaubs. Bei Azubis reicht sogar das Bestehen eines entsprechenden Vertrages aus, wenn sie nicht ohnehin in diesem Zeitraum zur praktischen Ausbildung in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren. Für alle gilt: Werden die drei Monate unterschritten, besteht überhaupt kein Anspruch, auch kein reduzierter.

Ansonsten bestimmt sich bei den Pflegekräften, Mitarbeitenden mit mindestens 25 Prozent Arbeitszeitanteil in Pflege oder Betreuung und den übrigen Beschäftigten der Zahlbetrag nach ihrer vertraglichen oder mindestens der tatsächlichen Wochenarbeitszeit. Ab 35 Wochenstunden gibt es die volle Prämie, sonst zählt das Verhältnis zur regelmäßigen (Vollzeit-) Wochenarbeitszeit der Einrichtung. Das gilt für auch bei Kurzarbeit, allerdings spielt die vertragliche Arbeitszeit hier keine Rolle.

Arbeitgeber können Prämie abgabenfrei aufstocken

Die Arbeitgeber können die Prämie des Bundes aufstocken, ohne dass sie oder die Beschäftigten Abgaben entrichten müssten. Die Zusatzbeträge können sich auf bis zu 500 Euro für Pflegekräfte, 333 Euro für die mit mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit in Pflege und Betreuung tätigen Kräfte, 166 Euro für die übrigen Beschäftigten, 300 Euro für Pflege-Azubis und 50 Euro für Freiwilligendienst-

leistende belaufen. Auch hier gelten die Bedingungen für die arbeitszeitanteilige Gewährung.

Auszahlung ist Pflicht

Die Arbeitgeber müssen die Prämien in der vom Bund getragenen Höhe den Pflegekassen melden, welche sie bis zum 15. Juli im Voraus zu bezahlen haben, soweit die Mindestbeschäftigungsdauer bereits erfüllt ist, sonst bis zum 15. Dezember 2020. Sie müssen nach Eingang die Prämien umgehend auszahlen und dies dann bis spätestens zum 15. Februar 2021 den Pflegekassen anzeigen. Verrechnungen mit anderen Prämien oder Gehaltsbestandteilen sind nicht zulässig, auch keine Aufrechnung oder Pfändung. Dies gilt nicht für die Aufstockungsbeträge. Die Auszahlung der Prämien ist eine gesetzliche Pflicht, den Verwaltungsaufwand müssen die Träger leisten, ohne direkte Mehrvergütung.

Flussdiagramm schafft Übersicht

Alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Corona-Prämie, auch zur Aufstockung durch den Arbeitgeber, sowie den Berechnungsweg finden Sie als Download im übersichtlichen Flussdiagramm unter: www.altenheim.net/downloads-zur-Zeitschrift

Jörn Bachem

MEHR ZUM THEMA

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Iffland Wischnewski – Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, Darmstadt, www.iw-recht.de